

**Satzung  
der Stadt Bautzen über Aufwandsent-  
schädigungen in der Feuerwehr  
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

**vom 17. Dezember 2009  
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20 Nr. 01 vom 9. Januar 2010)**

## Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 2	geändert	11.11.2014	Jg. 24 Nr. 22 vom 22.11.2014 (in Kraft am 1.1.2015)
§ 7	ergänzt	11.11.2014	Jg. 24 Nr. 22 vom 22.11.2014 (in Kraft am 1.1.2015)

# **Satzung**

## **der Stadt Bautzen über Aufwands- entschädigungen in der Feuerwehr**

### **(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

vom 17. Dezember 2009  
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20 Nr. 01 vom 9. Januar 2010)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und der §§ 61 Abs. 3 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen**

Für den Aufwand bei Einsätzen erhalten ehrenamtliche Angehörige eine Pauschale in Höhe von 5 Euro als Entschädigung pro Einsatz. Bei Brandsicherheitswachen beträgt die Entschädigung je angefangene Stunde 10 Euro für den Posten und 12,50 Euro für den Postenführer. Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen und Auslagen abgegolten.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Ortswehrleiter 50 Euro
- b) stellv. Ortswehrleiter 25 Euro
- c) Stadtjugendfeuerwehrwart 40 Euro
- d) Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr 25 Euro
- e) Kassenwart 15 Euro.

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

Entschädigungssatzung Feuerwehr

(2) Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

(3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(4) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgabe des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei wird für jeden Tag eines Dreißigtel des Monatsbetrages nach Absatz 1 berechnet.

(5) Bei Nichterfüllung der funktionsbedingten Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch den Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für Ausbilder**

(1) Neben der Teilnahme an der Kreisausbildung können Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Sächsischer Feuerwehrverordnung auch in der Feuerwehr Bautzen durchgeführt werden. Die bei der eigenen Ausbildung entstehenden Kosten sollen nicht über den Kosten der Kreisausbildung liegen.

(2) Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, erhalten

11 Euro Entschädigung je geleistete Ausbildungsstunde in der Feuerwehr Bautzen. Helfer der Ausbilder erhalten 5,50 Euro Entschädigung je geleistete Ausbildungsstunde, die sie mit den Ausbildern in der Feuerwehr Bautzen abhalten. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten Ausbilder und Helfer Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

### § 4

#### **Versteuerung**

Soweit für die Entschädigungen nach den §§ 1bis 3 Steuern anfallen, werden diese durch die Stadtverwaltung an das Finanzamt entrichtet. Die Empfänger der Entschädigungen sind verpflichtet, die zur Besteuerung erforderlichen Angaben und Erklärungen abzugeben.

**§ 5****Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall**

(1) Der Ersatz von Verdienstaussfall und die Lohnfortzahlung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Erstattung oder Fortzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Zeiten für die Erstattung von Verdienstaussfall und Lohnfortzahlung sind vom Ausbildungsleiter bzw. Einsatzleiter schriftlich zu bestätigen und dem Antrag beizufügen.

(2) Nach Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Ortsfeuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt Ersatz von Verdienstaussfall und Lohnfortzahlung wie nach Absatz 1. Die Dauer des Einsatzes und die notwendige Ruhezeit sind vom Leiter der Berufsfeuerwehr, dem Ortswehrleiter oder Einsatzleiter schriftlich zu bestätigen.

**§ 6****Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Die Zuwendung der Stadt Bautzen an die Kameradschaftskasse wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung bestimmt.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bautzen vom 28.11.2001, ausgefertigt am 4.12.2001 außer Kraft.